

Mief- und Dienstleistungsvertrag betreffend Electronic-Monitoring (EM)

1. Vertragsparteien

Vermieterin: Securiton AG, Alpenstrasse 20, 3052 Zollikofen

Mieter: Kanton Solothurn, Amt für öffentliche Sicherheit
Ambassadorenhof, 4509 Solothurn

2. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist das Zurverfügungstellen der Electronic-Monitoring Endgeräte sowie allenfalls notwendiger Bedien- und Zusatzgeräte gemäss separatem Inventar im Anhang 1 sowie die anteilmässige Nutzung der zentralen Infrastruktur (Rechner, Server, Kommunikationseinrichtungen etc.) zum Betrieb des Electronic-Monitoring samt der nachstehend (Art. 3) näher bezeichneten Dienstleistung.

3. Dienstleistungsumfang

Der Vertrag beinhaltet folgendes Dienstleistungspaket der Vermieterin:

- Installation, kundenspezifische Konfiguration, Betrieb und Unterhalt der zentralen Ausrüstung;
- Lieferung und Unterhalt der Endgeräte gemäss Anhang 1;
- Erstmalige Schulung der Sozialdienstmitarbeiter
- Betreuung der Anlage und Unterstützung der Sozialdienstmitarbeiter durch eine definierte Ansprechperson während der Vertragsdauer
- 24h-Stunden Hotline, Pikett- und Einsatzbereitschaft;
- Zusätzliche Dienstleistungen, welche durch die Securitas AG erbracht werden, wie:
 - Bereitschaft Infrastruktur und Anlagestörungsdienst
 - Alarmbearbeitung (optional gemäss Anhang 1)
 - Kundenenrollement (optional gemäss Anhang 1)

Die Anlage wird am Tage des Mietbeginns durch den Vermieter bereitgestellt und die Endgeräte werden dem Mieter ab Werk ausgeliefert.

4. Beginn und Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sämtliche der sieben bisher beteiligten Kantone den für sie relevanten Vertrag ebenfalls unterschreiben.

Der Vertrag beginnt am Tag der Inbetriebsetzung der neuen Anlage beim Mieter (vorgesehen 2. Quartal 2006, gemäss separater Projekt-Planung). Auf diesen Zeitpunkt endet der Unterhaltsvertrag für die heutige Anlage. Abbau und Entsorgung der alten Anlage gehen zu Lasten der Securiton AG.

Der Vertrag kann per 31.12.2006 mit einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern der Kantonsrat das Budget für 2007 nicht bewilligt. Ist dies nicht der Fall, hat der Vertrag

eine minimale feste Vertragsdauer bis 31.08.2008. Anschliessend kann der Vertrag, im Einverständnis der Parteien, um eine festzulegende Dauer verlängert werden.

Erweiterungen sind jederzeit – unter Einhaltung der Lieferfrist von Securiton und mit entsprechender Mietpreisanpassung – möglich. Eine Reduktion gemieteter Endgeräte ist erstmalig möglich auf das Ende der oben definierten Vertragsdauer.

5. Mietpreis

Der Mietpreis berechnet sich gemäss Konfigurationsumfang im Anhang 1 und ist halbjährlich im Voraus innert 30 Tagen netto ab Rechnungsstellung zahlbar.

Der Mietpreis basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2005, Stand 105,7 Pkt. (Basis Mai 2000 = 100 Pkt.), und unterliegt der jährlichen Teuerungsanpassung, erstmals per 01.01.2007.

Im Mietpreis ausdrücklich nicht enthalten sind das Verbrauchsmaterial (Batterien, Bänder, Clips etc.) sowie das spezifische Werkzeugset der Sozialdienstmitarbeiter.

6. Gebrauch der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache mit aller Sorgfalt zu behandeln und nach den Bedienungs- und Instruktionvorschriften der Vermieterin zu handhaben.

Der Mieter ist verpflichtet, die ihm übergebenen Anlageteile stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten.

7. Untermiete und Abtretung

Betreffend Untermiete gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 262 OR.

Eine allfällige Abtretung des Mietverhältnisses richtet sich nach Art. 263 OR

8. Unterhalt und Reparaturen

Die Vermieterin verpflichtet sich, einen 24-h-Pikettdienst für die Störungsintervention zu betreiben und die gesamte Anlage gemäss Anhang 2 (Standard Info A-Vertrag) zu unterhalten.

Die Vermieterin verpflichtet sich, allfällige Störungen während der gesamten Vertragsdauer raschmöglichst auf ihre Kosten zu beheben. Störung verursacht durch äussere Gewalt oder unsachgemässe Handhabungen werden zu Lasten des Mieters verrechnet. Der Gerätetausch erfolgt ab Werk Zollikofen oder per Post. Reparaturen dürfen nur von der Vermieterin vorgenommen werden.

Allfällige Störungen sind der Vermieterin unverzüglich zu melden, andernfalls hat der Mieter für Schäden selbst aufzukommen.

9. Untergang und Beschädigung der Endgeräte und weiteren Infrastruktur

Das Risiko für Beschädigung der sich beim Endnutzer befindenden Apparate und Geräte durch höhere Gewalt liegt beim Mieter.

Das Risiko für Beschädigung der sich bei der Vermieterin befindenden Infrastruktur (Server, Terminals etc.) liegt bei der Vermieterin.

10. Rückgabe der Mietsache

Der Mieter hat die Mietsache am Ende der Mietdauer der Vermieterin an deren Hauptsitz zu übergeben. Allfällige Beschädigungen werden in einem Rücknahmeprotokoll, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist, festgehalten.

11. Haftungsausschluss

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass mit Störungen und Unterbrechungen der Verbindung zu rechnen ist, so namentlich aus technischen Gründen, als Folge von Naturereignissen oder aufgrund von Unterhaltsarbeiten.

Der Mieter nimmt weiter zur Kenntnis, dass bei nicht durch die Vermieterin vorgenommenen Veränderungen und Manipulationen jegliche Haftung entfällt. Dies gilt namentlich auch dann, wenn der Delinquent selbst dafür verantwortlich ist.

Die Vermieterin wird in diesem Zusammenhang von jeglichen Haftungsansprüchen ausdrücklich freigestellt.

12. Schlussbestimmungen

Im übrigen gelten ausschliesslich, soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen vereinbart wurden, die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Vermieterin (Ausgabe „Lieferung und Installation“, Version 11.2002) sowie die Bestimmungen des OR über den Mietvertrag (Art. 253 ff. OR).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bern.

Zollikofen, den 15.03.2006

Solothurn, den 30. März 2006


.....
Die Vermieterin:


.....
Der Mieter: *mit dem Vorbehalten
gemäß RRB 2006/605
vom 28. März 2006*
Anhang 1
Anhang 2
Anhang 3

Integrierende Bestandteile des Vertrags (als Beilagen):

- kantonspezifisches Konfigurationsblatt
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Vermieterin (Ausgabe „Lieferung und Installation“, Version 11.2002)
- Bedingung Info A-Unterhaltsvertrag